

Verfassungsgesetz über die Ergänzung von Art. 16 der Staatsverfassung

(Vom 14. September 1969)

Art. I

Art. 16 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird durch folgenden vierten Absatz ergänzt:

Politische, Schul- und Zivilgemeinden können für ihre Bereiche durch Gemeindebeschluss den Schweizerbürgerinnen das Stimmrecht und die Wählbarkeit gewähren.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 14. September 1969,

wonach sich ergibt:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 283 182 |
| Eingegangene Stimmzettel | 164 047 |
| Annehmende Stimmen | 92 402 |
| Verwerfende Stimmen | 67 192 |
| Ungültige Stimmen | 47 |
| Leere Stimmen | 4 406 |

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Ergänzung von Art. 16 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. September 1969.

Im Namen des Kantonsrates

| | |
|----------------|---------------|
| Der Präsident: | Der Sekretär: |
| Dr. A. Gilgen | E. Stutz |